

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Cyber Security, M.Sc.
Hochschule:	Hochschule der Bayerischen Wirtschaft für angewandte Wissenschaften - HDBW
Standort:	München
Datum:	17.09.2019
Akkreditierungsfrist:	01.10.2019 - 30.09.2027

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Die Hochschule muss in geeigneter Form (bspw. anhand eines Personalkonzepts oder einer konkreten Personalaufwuchsplanung) plausibel machen, dass der zur Akkreditierung beantragte Studiengang im Akkreditierungszeitraum personell getragen werden kann. (§ 12, Abs. 2 BayStudAkkV)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur sind hinsichtlich gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien vermag in den u.g. Detailfragen nicht zu überzeugen. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Gutachter sind hinsichtlich der (Nicht-)erfüllung der Kriterien hingegen hinreichend plausibel, so dass der Akkreditierungsrat auch hier keinen Grund für eine in erheblichem Umfang abweichende Entscheidung sieht. Er bestätigt die vorgeschlagene Auflage zum Lehrpersonal dem Inhalt nach, eröffnet aber größere Freiräume für die Hochschule, über den Weg der Auflagenerfüllung zu entscheiden.

- Gemäß der Bewertung zu § 11 BayStudAkkV (Qualifikationsziele und Abschlussniveau) ist die

Gutachtergruppe zwar „davon überzeugt, dass das Masterniveau im Studiengang vorhanden ist“, ist dabei aber zugleich der „Ansicht, dass die definierten Learning Outcomes und die Themenbereiche noch deutlicher das Masterniveau wiedergeben könnten“. Im weiteren Verlauf werden dann zwei Module benannt, deren Beschreibungen nach Ansicht der Gutachter den Eindruck erwecken, es würde nur ein „Überblick über die verschiedenen Themen“ gegeben, „sodass eine vertiefte Behandlung der Themen auf Masterniveau erschwert wird“ (Akkreditierungsbericht, S. 20). Die von den Gutachtern daraus abgeleitete Empfehlung erscheint aus Sicht des Akkreditierungsrats zwar nachvollziehbar und geboten; der Akkreditierungsrat stellt allerdings zugleich fest, dass eine Bewertung des eigentlichen Regelungsbereichs von § 11 BayStudAkkV, nämlich ob die übergreifenden Qualifikationsziele die im Studienakkreditierungsstaatsvertrag verankerten Ziele von Hochschulbildung auf dem angestrebten Masterniveau berücksichtigen, fehlt. Der Akkreditierungsrat stellt somit in eigener Bewertung fest, dass die in der Dokumentation zu § 11 BayStudAkkV wörtlich abgedruckten übergreifenden Studienziele prima facie ein diesbezügliches Defizit suggerieren, de facto aber dort unvollständig wiedergegeben werden. Während diese, dem Selbstevaluationsbericht und der Präambel des Modulhandbuch entnommene Fassung nicht nur die Kompetenzbereiche einer wissenschaftliche Befähigung und der Persönlichkeitsentwicklung weitgehend außer Acht lässt, sondern auch hinsichtlich der Fachkompetenzen fast ausschließlich auf das „Kennen“ von bestimmten Terminologie, Methoden und Instrumenten rekurriert, finden sich in den in § 2 der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung niedergelegten Zielbeschreibungen Ergänzungen, die den Komplexitätsgrad und wissenschaftlichen Anspruch dieser Zielsetzungen spezifizieren und auch den überfachlichen Kompetenzbereich angemessen berücksichtigen. Auch wenn damit § 11 BayStudAkkV insgesamt als erfüllt bewertet werden kann, rät der Akkreditierungsrat der Hochschule dringend, in ihrem eigenen Interesse die Darstellungen der Qualifikationsziele auf Basis der durchaus überzeugende Ausführungen von § 2 der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung zu harmonisieren.

- Zu den personellen Ressourcen heben der Selbstevaluations- und wortgleich der Akkreditierungsbericht hervor, dass „das in den Studiengängen eingesetzte Lehrpersonal [...] zum Teil aus bereits an der HDBW tätigen Professoren und Dozenten“ besteht und „durch neues Personal ergänzt [wird], für welches bereits Ausschreibungen laufen oder welches in Zukunft noch ausgeschrieben wird“. Diese sehr allgemeine Aussage wird durch die als Anlage zum Selbstevaluationsbericht dokumentierte Lehrverflechtungsmatrix nur rudimentär konkretisiert: Demzufolge sind eine hauptamtliche und drei nebenamtliche Stellen vakant, die in dem zur Akkreditierung beantragten Studiengang eine Lehrleistung von insgesamt 12 Semesterwochenstunden erbringen werden. Welche Lehrleistung diese Vakanzen abdecken werden und wann diese Lehrleistung in dem Studiengang benötigt wird, bleibt genauso unklar, wie die Frage, ob bereits ein konkreter Zeitplan zumindest für die Besetzung der hauptamtlichen Stelle besteht. Der Akkreditierungsrat stimmt mit der Gutachterbewertung insofern überein, als dass auf Basis der vorliegenden Informationen „die quantitative und qualitative und qualitative Durchführung der Studiengänge nicht abschließend beurteil[t]“ werden kann. Die daraus von dem Gutachterteam zu § 12, Abs. 2 BayStudAkkV abgeleitete Auflage, „Die Hochschule weist anhand einer Lehrverflechtungsmatrix und den Lebensläufen der Lehrenden die quantitative und qualitative personelle Durchführung der Studiengänge nach“, erscheint dem Akkreditierungsrat indes als zu weitgehend. Gerade bei einer Konzeptakkreditierung ist es aus seiner Sicht opportun, wenn die für den Studiengang relevanten Stellen sukzessive besetzt werden, so dass die Vorlage konkreter Lebensläufe unter Umständen aus nachvollziehbaren Gründen nicht möglich sein wird.

Die Hochschule sollte stattdessen in geeigneter Form (bspw. anhand eines Personalkonzepts oder einer konkreten Personalaufwuchsplanung) plausibel machen, dass der zur Akkreditierung beantragte Studiengang im Akkreditierungszeitraum personell getragen werden kann.